

Auszug aus dem Protokoll des Regierungsrates des Kantons Zürich

Sitzung vom 7. Dezember 2010

1773. Parlamentarische Initiative der UREK-S «Flexibilisierung der Waldflächenpolitik» (Vernehmlassung)

2007 ist die vom Bundesrat als indirekter Gegenvorschlag zur Volksinitiative «Rettet den Schweizer Wald» vorgeschlagene Revision des Bundesgesetzes über den Wald (WaG) im Parlament gescheitert. Mit der parlamentarischen Initiative «Flexibilisierung der Waldflächenpolitik» wird ein Thema wieder aufgegriffen, das damals unbestritten war. Der vorliegende Entwurf zielt im Grundsatz darauf ab, in Gebieten, in denen die Waldfläche zunimmt, Konflikte mit landwirtschaftlichen Vorrangflächen, ökologisch oder landschaftlich wertvollen Gebieten sowie dem Hochwasserschutz zu beseitigen. Dazu sind eine Flexibilisierung des Rodungersatzes und die Möglichkeit zur Aufhebung des dynamischen Waldbegriffs vorgesehen. In den genannten Gebieten soll bei Rodungen auf Realersatz verzichtet werden können. Stattdessen sind gleichwertige Massnahmen zugunsten des Natur- und Landschaftschutzes zu treffen. Gemäss geltendem Recht ist dies nur in Ausnahmefällen möglich (Art. 7 Abs. 3 WaG). Für gewisse Vorhaben, z. B. für die Revitalisierung von Gewässern oder die Schaffung von Naturschutzbiotopen, kann auf Ersatzmassnahmen vollständig verzichtet werden. Am grundsätzlichen Rodungsverbot und an den Voraussetzungen für eine Ausnahme von diesem Verbot soll festgehalten werden. In Gebieten, in denen eine Zunahme der Waldfläche unerwünscht ist, sollen die Kantone die Kompetenz erhalten, statische Waldgrenzen festzulegen, was bisher nur angrenzend an Bauzonen möglich war.

Die Waldfläche hat in den letzten 15 Jahren schweizweit um rund 60 000 ha zugenommen. Diese Zunahme erfolgte fast ausschliesslich im Alpen- und Voralpenraum; im Kanton Zürich nimmt die Waldfläche seit Jahren nur in sehr geringem Mass zu. Einem erheblichen Druck ausgesetzt sind indessen die landwirtschaftlichen Nutzflächen. Der Entwurf berücksichtigt diese Umstände auf zweckmässige Weise, ohne dass der Waldschutz geschwächt wird. Er ist daher zu begrüssen.

Auf Antrag der Baudirektion

beschliesst der Regierungsrat:

I. Schreiben an die Kommission für Umwelt, Raumplanung und Energie des Ständerates (Zustelladresse: Bundesamt für Umwelt, Abteilung Wald, 3003 Bern):

Wir danken für die Gelegenheit, zum Vorentwurf der Änderung des Waldgesetzes Stellung nehmen zu können, und äussern uns wie folgt:

Allgemeine Bemerkungen

Der Entwurf nimmt Anliegen auf, die bereits in der Vorlage zur Waldgesetzrevision 2007 im Wesentlichen unbestritten waren. Die vorgesehene Flexibilisierung der Rodungersatzmassnahmen und die Möglichkeit der Aufhebung des dynamischen Waldbegriffs ausserhalb der Bauzonen erachten wir als notwendig und zweckmässig. Dem Entwurf kann daher vollumfänglich zugestimmt werden.

Bemerkungen zu den einzelnen Bestimmungen

Art. 7 Abs. 2 und 3

Die vorgesehenen Massnahmen werden begrüsst. Sie tragen grundsätzlich dazu bei, eine unerwünschte Waldflächenzunahme zu verhindern. Zu Recht wird aber darauf hingewiesen, dass die Flexibilisierung des Rodungersatzes nur einen sehr kleinen Beitrag dazu leisten wird (rund 80 ha pro Jahr bei einem Einwuchs von jährlich gegen 5000 ha).

Zu Abs. 3 lit. a:

Um missbräuchlichen Rodungsbegehren vorzubeugen, sollte mit der Änderung von Art. 7 folgende präzisierende Ausführungsbestimmung erlassen werden: Eine Rodungsbewilligung ohne Realersatz kann nur erteilt werden, wenn im Rodungsgesuch nachgewiesen wird, dass die Bewirtschaftung oder Pflege (Offenhaltung) der gerodeten Fläche langfristig sichergestellt ist.

Zu Abs. 3 lit. c:

Ein grossflächiges Zuwachsen von offenen Flächen ist vor allem im Alpen- und Voralpenraum festzustellen. Im Bereich von extensiv genutzten Riedwiesen und anderen offenen Flächen mit einer hohen Biodiversität, die an Wald angrenzen, ist oft eine ökologisch unerwünschte Zunahme des Waldes auch im Mittelland festzustellen. Teilweise ist ein kontinuierlicher und breiter Übergang von Offenland zu Wald (Ökoton) und auch ein zeitlich dynamischer Wechsel von Offenland und Wald sogar erwünscht. Die heutige rechtliche Situation erschwert die ökologisch notwendige und sinnvolle Rückführung von eingewachsenen schutzwürdigen Flächen. Mit den vorgesehenen Anpassungen werden die nötigen Verbesserungen vorgenommen. Dies ist zu begrüssen.

Zu Art. 10 Abs. 2 lit. b

Die statischen Waldgrenzen entlang von Bauzonen haben sich bewährt. Die vorgesehene Ausweitung auf Nichtbauzonen wird deshalb begrüsst. Zu beachten ist, dass die Ausweitung des statischen Waldbegriffs vorerst nur den rechtlichen Status des Einwuchses ändern wird, die tatsächliche Zunahme der bestockten Fläche aber nicht stoppt. Mittelfristig könnten sich sogar unerwünschte Auswirkungen ergeben: Wenn aufgrund des statischen Waldbegriffs die Gefahr entfällt, dass eingewachsenes Land zu Wald im Rechtssinne wird, könnte es sein, dass eine Grundeigentümerin oder ein Grundeigentümer keine Anstrengungen unternimmt, um den Einwuchs zu verhindern. Das Ziel, den Einwuchs zu verhindern, ist mit forstrechtlichen Mitteln allein nicht erreichbar. Die Offenhaltung der Landschaft – wo diese erwünscht ist – kann nur durch eine entsprechende Landwirtschaftspolitik sichergestellt werden.

Art. 13 Abs. 3

Im Hinblick darauf, dass die tatsächlichen Verhältnisse langfristig mit den Planungsgrundlagen übereinstimmen sollen, ist es grundsätzlich «zur Wahrung der Rechtssicherheit» (Erläuternder Bericht) richtig, dass bei der Revision von Nutzungsplänen die Waldgrenzen überprüft werden können sollen. Unbedingt zu vermeiden ist aber auch, dass die mit dem statischen Waldbegriff gewonnene Sicherheit für die Grundeigentümerin oder den Grundeigentümer wieder verloren geht. Hier einen Interessenausgleich zu finden, ist nicht einfach. Im Bericht ist davon die Rede, dass bei «grösseren Flächen», die «während mehreren Generationen nicht zurückgebunden» worden sind, eine Anpassung vorgenommen werden kann. Angesichts der erheblichen Auswirkungen, die eine solche Anpassung haben kann, ist der Wortlaut des Entwurfs («tatsächliche Verhältnisse wesentlich geändert») zu unbestimmt und sollte zumindest in den Ausführungsbestimmungen konkretisiert werden.

II. Mitteilung an die Geschäftsleitung des Kantonsrates, die Mitglieder des Regierungsrates und an die Baudirektion.



Vor dem Regierungsrat
Der Staatsschreiber:

Husi

